

Vereinbarung zur Umsetzung der (Schul-)sozialarbeit in Eschweiler

Grundlagen:

- Runderlass der Landesministerien vom 07. Juli 2011
- Förderrichtlinie vom 23.05.2025
- Zuwendungsbescheid der StädteRegion vom **XX.XX.202X** und Weiterleitungsvertrag vom **XX.XX.202X**

Zwischen der Stadt Eschweiler
vertreten durch

Frau Beigeordnete Dana Duikers

im Folgenden "Stadt" genannt,

und dem Verein für allgemeine und berufliche Weiterbildung e.V. vertreten durch
den Geschäftsführer Herrn Frank Numan,

im Folgenden "VabW" genannt,

wird zur Umsetzung, Ausgestaltung und Finanzierung der (Schul-)Sozialarbeit einschl.
Fortbildung und Qualifizierung für das Schuljahr **2026/27** vereinbart:

1. Die Stadt überträgt dem VabW die Einstellung und die verwaltungstechnischen Aufgaben für 5,5 Stellen Schulsozialarbeit im Rahmen des Folgeprogramms zum Bildungs- und Teilhabepaket des Landes NRW sowie für eine 0,5 Sozialarbeiterstelle für die Koordinierung und Fachaufsicht der Schulsozialarbeit. Für die übertragenen Aufgaben erhält der VabW Zuwendungen der Stadt ab **01.08.2026** befristet bis zum **31.07.2027**.
Rechnerisch einzuplanen ist ein Beschäftigungszeitraum der (Schul-) Sozialarbeiter von 12 Monaten.
Die Zuwendung wird auf der Grundlage dieser Vereinbarung quartalsmäßig im Voraus ausgezahlt. Veränderungen als Folge von Kostenentwicklungen können nur einvernehmlich vorgenommen werden mit der Maßgabe, dass der Einsatz von Eigenmitteln des VabW ausgeschlossen bleibt.
Vereinbart wird der Einsatz von insgesamt 5,5 Schulsozialarbeiterstellen an insgesamt 11 Grundschulstandorten und 0,5 Sozialarbeiterstelle für die Koordinierung und Fachaufsicht der Schulsozialarbeit für eine Laufzeit von insgesamt **12 Monaten** für die Grundschulen der Stadt Eschweiler.

Zuwendungen pro Jahr:

Unter Einbezug der Mittelzuwendungen aus dem BUT und dem Folgeprogramm des Landes NRW:

Zum 01.08.26 für das 3. Quartal (2 Mo.):	79.079,60 €
Zu Beginn des 4. Quartals 2026 :	118.619,40€
Gesamt: 01.08.2026-31.12.26	197.699 €
Jeweils zu Beginn des 1. und 2. Quartals in 2027 :	119.113,28€
Zum 01.07.2027 :	39.704,42 €
Gesamt: 01.01.-31.07.2027:	277.931 €
Insgesamt Schuljahr 2026/27 :	475.630 €

Die beigefügte Kalkulation gilt als Grundlage (Anlage).
Die Mittel sind in das nächste **Schuljahr** übertragbar.

Verwendungsnachweise mit Schlussabrechnung auf der Grundlage von Ziffer 7.4 der Förderrichtlinien für das Schuljahr **2026/27 bis zum 31.07.2027** sind bis zum 31. Januar des jeweiligen Folgejahres einzureichen.

Die von der Stadt zugewiesenen Mittel werden zweckgebunden auf einem Sonderkonto des VabW bewirtschaftet.

Änderungen des Personals, sei es durch Besetzung und/oder anderweitigen Änderungen sind in der Anlage 3b zu aktualisieren und letztgültig bei Bericht der Umsetzung (Verwendungsnachweis) mit der ggfs. aktualisierten Anlage 3a bis zum 30.09.2025 der Stadt Eschweiler vorzulegen.

Die Vertragspartner streben an, die (Schul-)sozialarbeit dauerhaft fortzuführen.

2. Die Stadt bestimmt, an welcher/n Schulen Schulsozialarbeiter im vorgegebenen Zeitraum eingesetzt werden sollen. Über den Umfang der jeweiligen Beschäftigung einzelner Schulsozialarbeiter wird im Rahmen des Gesamtbetrages der Zuwendung Einvernehmen zwischen Stadt und dem VabW für die Laufzeit der Vereinbarung gem. Punkt 1 hergestellt.
3. Der VabW wird Arbeitgeber der Schulsozialarbeiter und der unter Ziffer 1 beschriebenen 0,5 Stelle für die Sozialarbeit im Jugendamt der Stadt Eschweiler.
Die Auswahl, die Einstellung und ggfs. die Entlassung der (Schul-) Sozialarbeiter/in erfolgt im Einvernehmen mit der Stadt. Die Stadt wird am Einstellungsverfahren beteiligt.
Der Stadt wird ein Vetorecht bei der Einstellung eingeräumt.
Die Einstellungs Voraussetzungen nach Vorgabe der §§ 8 a, 72 a SGB VIII werden sichergestellt. Veränderungen zum Arbeitseinsatz und/oder Arbeitsumfang der Beschäftigung bedürfen der Zustimmung der Stadt.
Die Dienstaufsicht obliegt dem VabW. Die Fachaufsicht für die in den Schulen eingesetzten Schulsozialarbeiter/innen sowie für die in der Koordinierung eingesetzte Sozialarbeiterin obliegt ausschließlich dem Jugendamt der Stadt Eschweiler. Für die Einstellung der (Schul-)Sozialarbeiter gilt die Hausvergütungsordnung des VabW. Die monatliche Bruttovergütung für den Schulsozialarbeiter beim VabW ist vergleichbar dem monatlichen Bruttobetrag einer Eingruppierung nach Entgeltgruppe S11 des TVöD SuE der Entgelttabelle.
Die Bereitstellung eines Raumes und die Ausstattung eines Arbeitsplatzes erfolgt kostenfrei für den VabW durch die Stadt, die technische Ausstattung (Diensthandy, PC/Laptop) erfolgt durch den VabW.
4. Der VabW verpflichtet sich, die zugewiesenen Mittel zweckgebunden ausschließlich für die Umsetzung, Ausgestaltung und Durchführung der Schulsozialarbeit auf der Grundlage der Förderrichtlinie vom 23.05.2025 zu verwenden.
Die Ausgestaltung und Wahrnehmung der Aufgabe erfolgt in engem Zusammenwirken zwischen der /dem Schulleiter/in, dem VabW und der Stadt. Die jeweiligen Schulleitungen werden über die Stadt in Entwicklungsaufgaben, Fortbildungsplanungen und in Kooperationsstrukturen eingebunden.
5. Der VabW wird zur aktiven Mitarbeit in bestehenden Präventionsstrukturen auf der Grundlage des Runderlasses vom 07. Juli 2011, Ziffer 6 verpflichtet. Der

VabW ist für die "(Schul-)Sozialarbeit" der örtliche Leistungsträger und die zuständige Ansprechstelle.

6. Die Vereinbarung wird für die Laufzeit der (Schul-)Sozialarbeit in der Stadt Eschweiler vom 01. August 2026 bis zum 31. Juli 2027 abgeschlossen. Innerhalb dieser Laufzeit kann die Vereinbarung nur bei Nachweis grober Pflichtverletzung einer Vertragspartei oder bei einer Zahlungsverzögerung der Stadt/Gemeinde von mehr als 6 Monaten gem. Punkt 1 gekündigt werden. Die Kündigung bedarf der Schriftform und kann frühestens 3 Monate nach bestätigtem Eingang zum Ende eines Monats erfolgen.

Die Kündigung entbindet die Vertragsparteien nicht von Pflichten und nachwirkenden Verbindlichkeiten.

Eschweiler/Alsdorf, den XX.XX.202X

Stadt Eschweiler

VabW e. V.

Dana Duikers, Beigeordnete der
Stadt Eschweiler

Frank Numan, Geschäftsführer

Anlagen:

- Kalkulation für das Schuljahres 2026/27 (01.08.2026-31.07.2027)